Zeitschrift: Schweizerische Lehrerinnenzeitung

**Herausgeber:** Schweizerischer Lehrerinnenverein

**Band:** 84 (1980)

**Heft:** 12

**Artikel:** [Das Wesen der Krankheit]

Autor: Novalis

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-317994

## Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

## **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

## Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 01.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

heit und auf einen angemessenen Lebensstandard. Sie haben des Recht, sich einen ihren Fähigkeiten entsprechenden Arbeitsplatz zu beschaffen und ihn zu behalten oder eine sinnvolle, produktive und vergütete Beschäftigung aufzunehmen und Gewerkschaften beizutreten.

- **8.** Behinderte haben Anspruch darauf, dass ihre besonderen Bedürnisse in allen Phasen der Wirtschafts- und Sozialplanung berücksichtigt werden.
- 9. Behinderte Menschen haben das Recht, mit ihren Familien oder Pflegeeltern zu leben und an allen Aktivitäten des sozialen, schörferischen oder freizeitorientierten Lebens teilzunehmen. Kein Behinderte(r) darf hinsichtlich ihrer oder seiner Unterbringung einer anderen Behandlung ausgesetzt werden als der, die ihr Zestand erfordert oder die für eine Besserung erforderlich ist. Wern der Aufenthalt einer oder eines Behinderten in einer Spezialeinrichtung unerlässlich ist, müssen die Umgebung und die Lebensbedirgungen dort weitestgehend denen entsprechen, unter denen ein nichtbehinderter Mensch ihres oder seines Alters leben würde.
- 10. Behinderte sollen gegen jegliche Ausnutzung, gegen Bestimmurgen und Behandlungen diskriminierender, beleidigender oder heiabsetzender Art geschützt werden.
- 11. Behinderte Menschen sollen in der Lage sein, von sich aus qualifzierte rechtliche Hilfe in Anspruch zu nehmen, wenn sich eine soche Hilfe als unerlässlich für den Schutz ihrer Person oder ihres Eigentums erweist. Wenn Gerichtsverfahren gegen sie laufe muss beim Prozess ihrer körperlichen und geistigen Verfassung von Rechnung getragen werden.
- **12.** Es kann sich als nützlich erweisen, Behindertenorganisationen allen die Rechte behinderter Menschen betreffenden Angelegenheten in Anspruch zu nehmen.
- 13. Behinderte, ihre Familien und die Gemeinschaften, in denen sie ben, sollen mit allen geeigneten Mitteln eingehend über die in deser Deklaration enthaltenen Rechte unterrichtet werden.

Das Wesen der Krankheit ist so dunkel wie das Wesen des Lebens.

NOVALIS